



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 7. Januar 2026

Nummer 4

Allgemeine Ortskrankenkasse für das Land Niedersachsen

Prüfungsordnung zur Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf der und des Sozialversicherungsfachangestellten im Land Niedersachsen (PO-ZSozV-Nds.)

Bek. der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen v. 07.01.2026 – BBA2026/1 –

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17.11.2025 gibt die AOK als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 i. V. m. den §§ 50 c Abs. 4 und 79 Abs. 4 BBiG i. d. F. der Bek. vom 04.05.2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246), und § 8 Satz 1 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. aa der Subdelegationsverordnung vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.03.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 18), die in der **Anlage** abgedruckte Prüfungsordnung bekannt.

Anlage

Prüfungsordnung zur Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf der und des Sozialversicherungsfachangestellten im Land Niedersachsen (PO-ZSozV-Nds.)

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen errichtet die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Fachrichtung Rentenversicherung. Für die übrigen in § 1 Abs. 2 AO-SozV bezeichneten Fachrichtungen errichtet die AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Sofern mehrere zuständige Stellen für eine Fachrichtung einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten, ist dieser für die Abnahme der Prüfung zuständig. Es gilt die Prüfungsordnung der zuständigen Stelle, bei der der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet ist.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) In der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung besteht jeder Prüfungsausschuss aus sechs Mitgliedern. In den anderen Fachrichtungen besteht jeder Prüfungsausschuss aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder haben Stellvertretende. Die Mitglieder und ihre Stellvertretenden müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je eine beauftragte Person der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite sowie eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule oder einer Schulungseinrichtung an, die Vollzeitlehrgänge nach § 5 Abs. 2 AO-SozV veranstaltet. In der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung gehören jedem Prüfungsausschuss als Mitglieder je zwei beauftragte Personen der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite sowie zwei Lehrkräfte berufsbildender Schulen an. Soweit eine Schulungseinrichtung besteht, die Vollzeitlehrgänge nach § 5 Abs. 2 AO-SozV veranstaltet, tritt an die Stelle der Mitgliedschaft einer zweiten Lehrkraft berufsbildender Schulen die Mitgliedschaft einer Lehrkraft der genannten Schulungseinrichtung.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für vier Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung, soweit eine Amtsdauer von insgesamt fünf Jahren der laufenden Amtsperiode nicht überschritten wird.

(4) Das Vorschlagsrecht für die Beauftragten der Arbeitnehmer und die Lehrkräfte berufsbildender Schulen richtet sich nach § 40 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BBiG. Die Lehrkräfte der Schulungseinrichtungen werden auf Vorschlag der Träger der Schulungseinrichtungen berufen. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der im Bereich des Landes Niedersachsen bestehenden Landesverbände der Sozialversicherungsträger berufen. Soweit Landesverbände nicht gebildet sind, schlagen die Sozialversicherungsträger die Beauftragten der Arbeitgeberseite vor.

(5) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft diese nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Von der Zusammensetzung nach Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 3

Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Besteht der Prüfungsausschuss aus sechs Mitgliedern, sollen das Mitglied, das den Vorsitz führt und das Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt, nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Prüfungsausschuss können jährlich zwischen den Gruppen wechseln.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei, in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung mindestens vier, Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine Umfrage in Textform herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

(4) Das vorsitzende Mitglied kann unter Beachtung des § 42 a Abs. 2 BBiG in der Einladung zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses festsetzen, dass alle oder einzelne Mitglieder des Prüfungsausschusses durch Zuschaltung per Video- oder Telefonkonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Video- oder Telefonkonferenz), wenn

1. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Prüfungsausschusses binnen einer von dem vorsitzenden Mitglied zu bestimmenden Frist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied in Textform widerspricht und
2. der Prüfungsausschuss geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz stellt das vorsitzende Mitglied durch namentliche Nennung fest, welche Personen durch Zuschaltung an der Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit den vorsitzenden Mitgliedern der Prüfungsausschüsse Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zu Einladungen, zur Protokollführung und zur Durchführung der Beschlüsse.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhandeltes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 21 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle.

§ 6

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne von Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle – während der Prüfung dem Prüfungsausschuss – mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird vom Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle – während der Prüfung dem Prüfungsausschuss – mitzuteilen. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermin

(1) Die Prüfung soll in der Mitte der Ausbildungszeit stattfinden. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Benehmen mit der zuständigen Stelle und den Schulungseinrichtungen, die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 AO-SozV durchführen, Ort und Termin der Prüfung. Der Prüfungsausschuss gibt den Termin, den Ort der Prüfung, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Anmeldefrist möglichst zwei Monate vorher bekannt. Auf das Antragsrecht für behinderte Menschen nach § 11 ist dabei hinzuweisen.

(2) Werden einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechend überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Anmeldung zur Prüfung

Die Auszubildenden haben die Auszubildenden innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 1 Satz 3) unter Verwendung des Anmeldevordrucks der zuständigen Stelle anzumelden und sie auf die Folgen der Nichtteilnahme (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG) hinzuweisen.

§ 9

Einladung zur Prüfung

Der Prüfungsbewerbende ist möglichst einen Monat vor der Prüfung unter Angabe der Prüfungstage, des Prüfungsortes und der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel einzuladen. Auf die Folgen von Täuschungshandlungen nach § 18 und störendem Verhalten nach § 19 ist hinzuweisen.

§ 10

Zuordnung der Prüflinge

Die Prüflinge sind den Prüfungsausschüssen nach Fachrichtungen zuzuweisen. Die Zuweisung der Prüflinge zu den Prüfungsausschüssen in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung soll sich nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Prüflinge richten. Die zuständige Stelle kann Prüflinge den Prüfungsausschüssen im Benehmen mit deren Vorsitzenden so zuweisen, dass eine gleichmäßige Verteilung auf die Prüfungsausschüsse erreicht wird.

§ 11

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

(1) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen auf schriftlichen Antrag berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

(2) Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 8) zu stellen. Ihm ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Behinderung und möglichst die Art des Nachteilsausgleichs ergeben.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungszweck

Durch die Prüfung soll der Ausbildungsstand festgestellt werden, um erforderlichenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 13

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 bis 5 zu § 4 AO-SozV in der jeweiligen Fachrichtung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während des ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln sind sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelndem Lehrstoff des Rahmenlehrplanes des ersten Ausbildungsjahres, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist anhand praxisbezogener Aufgaben in folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

1. Versicherung und Finanzierung,
2. Leistungen,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Bearbeitungsdauer beträgt für die ersten beiden Prüfungsfächer insgesamt 120 Minuten, für das dritte Prüfungsfach 60 Minuten.

(3) Die in Abs. 2 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, die Lösungs- und Bewertungshinweise nach § 21 und bestimmt die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.

(2) Wird die Prüfung in einer Fachrichtung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungs- und Bewertungshinweise nach § 21 zu beschließen und einheitliche Arbeits- und Hilfsmittel zu bestimmen. Das Nähere bestimmt die zuständige Stelle.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertretende der zuständigen Stelle und der obersten Landesbehörde sowie Mitglieder und im Vertretungsfall stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuss regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbringen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die Prüflinge haben die Prüfungsarbeiten nicht mit ihren Namen, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden ausgelost.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtsführenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, den Rücktritt und die Nichtteilnahme an der Prüfung zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfling während der Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei, teilt die aufsichtsführende Person dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfling darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann die aufsichtsführende Person ihn von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Der Prüfungsausschuss kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten. Bei einer Störung, die zum Ausschluss von der weiteren Bearbeitung geführt hat, kann er die bis zum Ausschluss erbrachte Leistung bewerten oder die Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen.

§ 19

Geltendmachung von Störungen

(1) Fühlt sich ein Prüfling während der Prüfung durch äußere Einwirkungen oder durch das Verhalten anderer Prüflinge erheblich gestört, ist dies unverzüglich gegenüber der aufsichtsführenden Person oder dem vorsitzenden Mitglied zu melden.

(2) Meldet der Prüfling eine Störung der Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Beeinträchtigung durch die Störung erheblich war und ggf., ob die Prüfung oder Teile der Prüfung zu wiederholen sind oder der Meldung auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

§ 20**Nichtteilnahme**

Hat eine prüfungsbewerbende Person an der Prüfung nicht teilgenommen, ist sie zur nächstmöglichen Prüfung vom Ausbildenden anzumelden. Auf die Folgen einer Nichtteilnahme (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG) ist hinzuweisen. Bricht der Prüfling die Prüfung ab bestimmt der Prüfungsausschuss, ob die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist oder die vorliegenden Ergebnisse für eine Bewertung ausreichen.

IV. Abschnitt**Bewertung, Prüfungsbescheinigung****§ 21****Bewertung**

(1) Jede Prüfungsarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach dem letzten Prüfungstag von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in § 21 Abs. 2 vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses (analog § 42 Abs. 5 BBiG). Der Prüfungsausschuss beschließt die Ergebnisse.

(2) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note	Punkte
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut	100,0 bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter 87,5 bis 75
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter 75 bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend	unter 62,5 bis 50
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft	unter 50 bis 25
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend	unter 25 bis 0

(3) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsarbeit ist die Summe der erzielten Punkte durch zwei zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

(4) Über die Feststellung des Prüfungsergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

§ 22

Prüfungsbescheinigung

- (1) Über die Teilnahme an der Prüfung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (2) Die Bescheinigung enthält
 - a) die Bezeichnung „Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung“,
 - b) die Personalien des Prüflings,
 - c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufs und der Fachrichtung, in der der Prüfling ausgebildet wird sowie den Ausbildenden,
 - d) die in den Prüfungsarbeiten erzielten durchschnittlichen Punktzahlen,
 - e) das Datum der Prüfung,
 - f) die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und einer Vertretung der zuständigen Stelle,
 - g) das Siegel der zuständigen Stelle.
- (3) Die Bescheinigung hat auch die in den einzelnen Prüfungsarbeiten festgestellten wesentlichen Mängel im Ausbildungsstand anzugeben; sie kann ferner Hinweise enthalten, die der Ausbildung förderlich sind.
- (4) Eine Mehrausfertigung der Bescheinigung erhalten die gesetzlich vertretende Person, der Ausbildende, die Berufsschule, die zuständige Ausbildungsberatung und die zuständige Stelle.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 23

Prüfungsunterlagen

- (1) Eine Mehrausfertigung der Prüfungsbescheinigung wird zu den Unterlagen der Abschlussprüfung genommen. Die übrigen Prüfungsunterlagen können dem Prüfling ausgehändigt werden. Nicht ausgehändigte Prüfungsunterlagen werden bei der zuständigen Stelle acht Monate aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit haben der Prüfling, seine gesetzlich vertretende Person und der Ausbildende das Recht, Prüfungsunterlagen einzusehen.
- (2) Die Aufbewahrung kann elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung oder ein Hinweis auf ihre Fundstelle im Internet ist unverzüglich nach ihrer Genehmigung in den Informations- oder Mitteilungsdiensten der zuständigen Stellen nach § 1 Absatz 1 sowie des Landesverbandes Nordwest der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung bekanntzumachen.